

## **Anlage in ARERO in Form einer fondsgebundenen Rentenversicherung**

*Das vorliegende Dokument beschreibt die steuerliche Behandlung einer Anlage (als Einmalzahlung oder Sparplan) in ARERO in Form einer fondsgebundenen Rentenversicherung. Die Hinweise sind allgemeiner Natur und beziehen sich auf einen in Deutschland steuerpflichtigen Privatanleger. Es wird der Rechtsstand vom 31.01.2015 zugrunde gelegt. Verbindliche Auskünfte über die steuerlichen Implikationen können Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihr Steuerberater erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über die Befugnis, Sie umfassend steuerlich zu beraten. Gleichfalls stellt das Dokument keine Anlageberatung dar. Auch im Fall einer vorteilhaften steuerlichen Beurteilung können sich Nachteile in anderen Bereichen einer fondsgebundenen Rentenversicherung ergeben. Wir empfehlen Ihnen deshalb vor Abschluss einer solchen Versicherung die Vertragsdetails sorgfältig zu prüfen. Im Zweifelsfall sollten Sie einen kompetenten Anlageberater hinzuziehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen können wir trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung des Dokuments keine Haftung übernehmen. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.*

## **Besteuerung von ARERO als ausländischem thesaurierendem Investmentfonds**

Die Erträge aus ARERO unterliegen der inländischen Einkommensbesteuerung. Die fonds-auflegende Bank in Luxemburg behält auf die Erträge keine Kapitalertragsteuer ein. Die ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge sind daher jährlich in der Steuererklärung anzugeben (Anlage KAP). Bei Rückgabe oder Veräußerung der Anteile ist der ggf. erzielte Veräußerungsgewinn um die darin enthaltenen bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu kürzen.

Alle für die Steuererklärung erforderlichen Angaben werden in der Steuerbescheinigung der depotführenden Bank ausgewiesen.

Ein ausführliches Informationsdokument zur steuerlichen Behandlung finden Sie hier:

<http://www.arero.de/209-0-Was-muss-ich-in-meiner-Steuererklaerung-angeben.html>

## **Besonderheiten bei der steuerlichen Behandlung im Rahmen einer fondsgebundenen Rentenversicherung**

Fondsgebundene Versicherungen mit ARERO können Sie bei einer Reihe von Kooperationspartnern abschließen. Eine Übersicht haben wir auf unserer Website zusammengestellt:

<http://www.arero.de/206-0-ARERO-als-fondsgebundene-Rentenversicherung.html>

Abweichend von der allgemeinen steuerlichen Behandlung der Erträge von ARERO gelten im Falle von Fondsgebundenen Versicherungsverträgen steuerliche Besonderheiten:

Bei einer Anlage im Fondsmantel entfällt für den Privatanleger die Pflicht, ausschüttungsgleiche Erträge von ARERO jährlich im Rahmen seiner Steuererklärung anzugeben. Diese Erträge werden erst bei Vertragsende oder vorzeitiger Entnahme besteuert, da Sie im Veräußerungsgewinn enthalten sind.

Hierdurch ergeben sich grundsätzlich zwei Vorteile für den Anleger:

- Steuerlich kann die Anlage in ARERO in einer fondsgebundenen Versicherung weniger aufwendig sein, weil für die jährliche Steuererklärung eventuell keine Anlage „KAP“ auszufüllen ist (abhängig davon, welche sonstigen Kapitalerträge der Anleger hat). Das Risiko einer Doppelbesteuerung bei Veräußerung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Da die ausschüttungsgleichen Erträge erst bei Veräußerung besteuert werden, entsteht ein Steuerstundungseffekt. Ein solcher Steuerstundungseffekt besteht auch, falls der Anleger ARERO Anteile zu einem späteren Zeitpunkt mit Gewinn verkauft und in einen anderen Fonds innerhalb des Fondsmantels umschichten möchte.

Wird nach Ablauf der Ansparphase eine Leibrente aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung gewählt, unterliegt diese als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG) der Einkommensteuer. Rentenzahlungen sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben.

Im Unterschied zu einer Leibrente sind im Fall einer (vorzeitigen) Entnahme/Auszahlung des Fondsvermögens aus steuerlicher Sicht zwei Fälle zu unterscheiden:

- Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist der in der Versicherungsleistung enthaltene Kapitalertrag (d.h. Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und den insgesamt eingezahlten bzw. investierten Beiträgen) grundsätzlich nur zur Hälfte steuerpflichtig.<sup>1</sup> Der Steuerpflichtige hat den hälftigen

---

<sup>1</sup> In den Vertragsunterlagen der Versicherer finden sich detaillierte Informationen zur Berechnung der 12 Jahre (sog. Mindestvertragsdauer) im Fall von Sonderfällen, etwa bei vorübergehenden Stilllegungen der Versicherung oder bei Teilentnahmen.

Unterschiedsbetrag im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuerveranlagung anzugeben und mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern. Die von der Versicherungsgesellschaft auf den anteiligen steuerpflichtigen Kapitalertrag einbehaltene Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf die individuelle Steuerlast angerechnet.

- Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind (z.B. im Fall von Teilentnahmen vor der Vollendung des 62. Lebensjahres), gilt die allgemeine Besteuerung von Erträgen aus ausl. thesaurierenden Investmentfonds.

Die Erträge unterliegen dem pauschalen Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, bzw. dem geringeren individuellen Steuersatz des Anlegers.

Im Falle des Einbehalts von Kapitalertragsteuer durch die Versicherungsgesellschaft ist die Steuerpflicht damit abgegolten. Alternativ besteht die Möglichkeit der Anrechnung auf den geringeren individuellen Steuersatz.

Zusammenfassend kann der Abschluss einer fondsgebundenen Versicherung für Anleger interessant sein, die auch bei Anlage in ausländische thesaurierende Fonds wie ARERO möglichst darauf verzichten wollen, jährlich die Anlage „KAP“ im Rahmen Ihrer Steuererklärung auszufüllen. Darüber hinaus können in Abhängigkeit von der persönlichen Situation weitere steuerliche Vorteile durch einen Steuerstundungseffekt hinsichtlich der ausschüttungsgleichen Erträge und eventuell einer nur hälftigen Gewinnbesteuerung mit dem individuellen Steuersatz bei Auszahlung bestehen. Die langfristige Orientierung einer fondsgebundenen Rentenversicherung steht darüber hinaus aus unserer Sicht im Einklang mit dem konzeptionellen Ansatz von ARERO. Neben diesen steuerlichen Implikationen kann es allerdings noch eine Vielzahl weiterer Gründe geben, die für oder gegen den Abschluss einer solchen Versicherung sprechen. Wir möchten Sie deshalb nochmals darauf hinweisen, dass dieses Dokument keine individuelle Anlageberatung und die Beratung durch einen Versicherungs- und Steuerberater ersetzen kann.